

Informations- und Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rickenbach LU

in Kraft ab 1. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
II.	INFORMATION UND KOMMUNIKATION.....	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Bekanntgabe von Namen.....	3
Art. 4	Amtliche Information im Internet.....	4
III.	DATENSCHUTZ	4
Art. 5	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle ..	4
Art. 6	Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 7	Sperre von Personendaten	5
Art. 8	Dienstleistungen	6
Art. 9	Datenschutzberatende Person.....	6
Art. 10	Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen an Einwohner /-innen.....	6
Art. 10 ^{bis}	Datenschutzverletzungen.....	7
IV.	VIDEOÜBERWACHUNG	7
Art. 11	Anordnung von Videoüberwachungen	7
Art. 12	Liste über Standorte und Einsatzorte	7
Art. 13	Kennzeichnung	7
Art. 14	Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung.....	7
V.	VERFAHREN	8
Art. 15	Empfehlung.....	8
Art. 16	Verfahren	8
VI.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
Art. 17	Gebühren	8
Art. 18	Ausführungsvorschriften.....	8
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 20	Inkrafttreten.....	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rickenbach LU erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 16 Abs. 1 lit. b. der Rickenbacher Gemeindeordnung, Stand 1. August 2020, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan (sofern nicht in der Gemeindeordnung abschliessend geregelt).

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 3 Bekanntgabe von Namen

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,

- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. DATENSCHUTZ

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen;

- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck;
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

^{4bis} Reichen die Daten nach Abs. 4 nicht aus und rechtfertigen die ideellen Zwecke der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle gestützt auf eine Datenbearbeitungsvereinbarung auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum

Die Auskunft über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges sowie die Auskunft über grössere Teile des Einwohnerstammes bleibt untersagt.

⁵ Die zuständige Stelle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die zuständige Stelle kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 90-, 95- und 100-Jährige sowie allenfalls ältere Geburtstagsjubilare /-jubilareinnen in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Art. 7 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn

die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder die oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 9 Datenschutzberatende Person

¹ Der Gemeinderat bezeichnet eine datenschutzberatende Person.

² Der Name und die Kontaktdaten der datenschutzberatenden Person werden amtlich sowie im Internet veröffentlicht.

³ Die Organe melden die Einführung oder die technische Weiterentwicklung von Informationsmitteln sowie wesentliche Prozessänderungen der datenschutzberatenden Person.

Art. 10 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen an Einwohner /-innen

¹ Die Gemeinde stützt sich für die Ausrichtung von Beiträgen an die Einwohner/-innen (z. B. Festlegung von Elternbeiträgen für schulergänzende Betreuung von Kindern) auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die kommunalen Ausführungsbestimmungen.

² Die Gemeinde ist befugt, die notwendigen Personendaten und Informationen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Beiträge bei den betroffenen Personen, bei Dritten oder bei anderen Behörden einzuholen und zu bearbeiten. Die Verarbeitung umfasst insbesondere:

- Personalien der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder
- steuerbares Einkommen und Vermögen
- Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit
- Angaben über Arbeitgeberbeiträge
- Angaben über die Betreuungseinrichtung bzw. Tagesfamilien und den Betreuungsumfang eines Kindes

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Datenbearbeitung im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt (insbesondere KDSG Luzern, SRL Nr. 38 und KDSV Luzern, SRL Nr. 38b).

⁴ Die Gemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten ausschliesslich für den Zweck der Ausrichtung der Beiträge verwendet werden und nicht unbefugt weitergegeben werden.

Art. 10^{bis} Datenschutzverletzungen

¹ Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich der datenschutzberatenden Person zu melden und zu dokumentieren. Diese koordiniert Abhilfemassnahmen und die Meldung an die datenschutzbeauftragte Person des Kantons.

² Die bereichsleitende Person ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder der Öffentlichkeit.

IV. VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privatgrund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 (SRL Nr. 39).

² Die Anordnung ist auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 13 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. VERFAHREN

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 15 Empfehlung

¹ Stellt die datenschutzbeauftragte Person des Kantons fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz

Art. 16 Verfahren

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 erhoben werden.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 18 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Schutz von Personendaten (Datenschutz-Reglement der Einwohnergemeinde Rickenbach) vom 03. Juli 1991 sowie die Weisungen zur Videoüberwachung auf dem Schulhausareal der Gemeindeschulen im Ortsteil Rickenbach vom 10. Juni 2014 werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

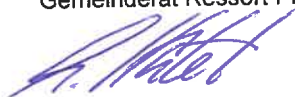
Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am **1. Juli 2025** in Kraft.

6221 Rickenbach LU, 18. Februar 2025

GEMEINDERAT RICKENBACH

Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales



Stefan Huber
Gemeindeschreiber



Genehmigung

Das vorstehende Informations- und Datenschutzreglement wurde am 21. Mai 2025 durch die Rickenbacher Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.